

Ordnung für die Gestaltung von Grab und Grabzeichen

für den Friedhof Allendorf in Bad Sooden-Allendorf

Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsrichtlinien sind: A, B, B1, C, D1, D4, E, E1, F, F1, G, H, M.

Grabfelder ohne Gestaltungsrichtlinien sind: D2, D3, K L, und N

§ 1 Allgemeines

1. Einfassungen und Grabzeichen müssen dem Werkstoff entsprechend in Form und Bearbeitung gestaltet sein, sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen. Angesichts des Todesgeschehens sollte der Friedhof durch natürliche und unaufdringliche Werkstoffe die notwendige Ruhe erhalten.
2. Das Bestreuen der Grabstätte mit Kies oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung oder das Unterteilen der Grabflächen mit Materialien wie z.B. Teerpappe, Folien, imprägniertes Holz, Kunststoffen jeglicher Art oder Betonwerksteinen in Beete ist nicht gestattet.
3. Nicht zugelassen sind folgende Bearbeitungsweisen und Werkstoffe: Künstliche Konglomerate wie mineralisch-gebundener Beton, kunstharz-gebundener Beton, Putze und ähnliches, Kunststoffe einschließlich künstlicher Blumen.

§ 2 Besonderheiten

Feld A, B, B1, C, D4, F, F1, G, H, M:

Einfassungen dürfen nur aus Natursteinen gefertigt werden. Zur Abdeckung ist naturfarbener Kies für eine Fläche von höchstens 2/3 erlaubt.

Feld E1 und E:

1. Die Urnengräber sind von der Friedhofsverwaltung mit einer Einfassung aus Granitsteinpflaster versehen worden. Beim Erwerb des Nutzungsrechts werden die Kosten für das Anlegen dieser Umrandung an die Friedhofskasse gezahlt.
Es sind keine zusätzlichen Einfassungen erlaubt. Zur Abdeckung ist naturfarbener Kies für eine Fläche von höchstens 2/3 erlaubt.
2. Der Bereich am äußeren Rand beider Felder ist für 1 Reihe Urnengräber ohne besondere Gestaltungsrichtlinien vorgesehen.

Feld D1: Grüne Grabstätten

1. Die gesamte Fläche, ist ein grüner Rasen. Es stehen Reihen- und Wahlgrabstätten für Erdbestattungen und Urnen zur Verfügung. Die Grabstätten entsprechen in der Größe der Grabstätte einer Erdbestattung.

2. Die Grabstätte des Verstorbenen wird durch ein stehendes Denkmal gekennzeichnet. Die Fundamente für die Grabsteine werden seitens der Friedhofsverwaltung verlegt.
3. Die Grabstätte darf nicht bepflanzt werden, es kann jedoch eine Platte für eine Schale zugelassen werden. Für das Einsäen und die Rasenpflege durch die Friedhofsverwaltung wird eine Gebühr nach der Gebührenordnung erhoben.
4. Für grüne Grabstätten gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten, für Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt.

Feld M:

Es sind Begrenzungen aus Granitsteinpflaster und Trittplatten vorhanden. Beim Erwerb des Nutzungsrechts werden die Kosten für das Anlegen dieser Begrenzung an die Friedhofskasse gezahlt. Zusätzliche Einfassungen dürfen nur aus Granitsteinpflaster gefertigt werden.

Urnenkammern (Kolumbarien)

Vorgaben für die Gestaltung der Urnenkammern (Kolumbarien) sind in der Friedhofsordnung enthalten.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bad Sooden-Allendorf, den 14.06.2012

Der Friedhofsausschuss:

Vorsitzender: Thomas Schanze, Pfr.; Stellv. Vorsitzender: Frank Hix; Mitglied: Ursula Rademacher.